

# **SO\_GERICHTE STBER.2017.78 vom 28. Februar 2019**

SO Obergericht, 2019-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2017.78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2017.78)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2017.78 du 28 février 2019

IT: SO\_GERICHTE STBER.2017.78 del 28 febbraio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im April 2012 erstattete die Geschädigte G.\_\_\_\_ (im Folgenden: Geschädigte) mehrere Strafanzeigen gegen Unbekannt wegen Diebstahls von Firmeneigentum im Zeitraum ab Oktober 2011. Dabei handelte es sich um Kupfer, aufgerollt auf Spulen. Festgestellt worden waren die Diebstähle bei sporadischen Kontrollen der Lagerbestände. Am 11. Mai 2012 meldete die Geschädigte der Polizei, die Täterschaft habe mittels der eigenen Videouberwachung identifiziert werden können (vgl. Schlussbericht der Polizei vom 10. Januar 2014, Akten Seiten 001 ff. im Folgenden: 001 ff.). Die ausgerückten Polizeibeamten wurden informiert, der Mitarbeiter D.\_\_\_\_ (im Folgenden: Beschuldiger 2) habe zugestanden, bei diversen Kupferdiebstählen beteiligt gewesen zu sein. In der Folge konnten mit B.\_\_\_\_ (Beschuldiger 1) und H.\_\_\_\_, beides ebenfalls Angestellte der Geschädigten, als weitere Tatbeteiligte eruiert werden. Weil bei einem Diebstahl vom 15./16. Mai 2012 der Lieferwagen [...] von A.\_\_\_\_. (Beschuldiger 3) verwendet worden war, wurde auch gegen diesen ermittelt. Gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten 1 wurde ihm unter anderem zur Last gelegt, er habe das gestohlene Kupfer dem Beschuldigten 1 abgekauft und anschliessend weiterveräussert. Zum anschliessenden Verlauf der Strafuntersuchung kann auf die ausführliche Darstellung des Amtsgerichts auf US

#### **E. 1.1**

Die Vorinstanz hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 21'984.35 (bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 18'000.00 und CHF 3'984.35 Auslagen) wie folgt verteilt: Dem Beschuldigten 1 wurden CHF 8'323.95 auferlegt, dem Beschuldigten 2 CHF 6'337.95 und dem Beschuldigten 3 CHF 5'122.45. Im Übrigen wurden die Kosten dem Staat auferlegt. Diese Kostenverteilung ist grundsätzlich zu bestätigen. Gemäss Erwägung VIII.1.1 des vorinstanzlichen Urteils hat der Beschuldigte 2 den ganzen auf ihn entfallende Kostenanteil an der Gerichtsgebühr im Betrag von CHF 6'000.00 zu tragen (US 64). Beim Beschuldigten 2 entfallen Auslagen in der Höhe von CHF 1'337.95 (Erwägung VIII.1.2 des vorinstanzlichen Urteils, US 64). Insgesamt hat der Beschuldigte 2 damit CHF 7'337.95 an Verfahrenskosten zu bezahlen. Gemäss Dispositivziffer 15 des vorinstanzlichen Urteils wurden dem Beschuldigten 2 jedoch lediglich Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 6'337.95 auferlegt. Das Dispositiv steht folglich mit der Begründung im Widerspruch. Angesichts dieses Rechnungsfehlers hat der Beschuldigte 2 CHF 7'337.95 an den erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen.

#### **E. 1.2**

Dispositivziffern 12-14 des erstinstanzlichen Urteils betreffend die Höhe der Entschädigungen der amtlichen Verteidiger der Beschuldigten für das erstinstanzliche

Verfahren erwachsen in Rechtskraft. Die von der Vorinstanz festgelegten Rückforderungsansprüche des Staates von 90% (Beschuldigter 1), 100% (Beschuldigter 2) und 90% (Beschuldigter 3) sind zu bestätigen.

## 2. Berufungsverfahren

### 2.1 Verteilschlüssel

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsgebühr wird in Anbetracht des entstandenen Aufwandes auf CHF 10'000.00 festgesetzt. Die Auslagen betragen CHF 310.00. Diese Kosten werden grundsätzlich zu je einem Drittel auf die Beschuldigten verteilt.

#### 2.1.1 Beschuldigter 1

Der Beschuldigte 1 ist mit seiner Berufung weitgehend unterlegen, erhielt aber eine leicht reduzierte Strafe und die Gewährung des bedingten Strafvollzuges für die gesamte Strafe. Eine Kostenverteilung von 75% zu Lasten des Beschuldigten und 25% zu Lasten des Staates erscheint angemessen. Der Beschuldigte 1 hat an die Kosten des Berufungsverfahrens CHF 2'577.30 zu bezahlen.

#### 2.1.2 Beschuldigter 2

Auch der Beschuldigte 2 unterliegt mit seiner Berufung weitgehend, er obsiegt jedoch mit der Berufung insofern, als die Strafe leicht reduziert und der volle bedingte Strafvollzug gewährt wird. Die von ihm zu bezahlenden Kosten betragen CHF 2'577.30 (75% von CHF 3'436.65).

#### 2.1.3 Beschuldigter 3

Der Beschuldigte 3 unterliegt mit seiner Berufung praktisch vollumfänglich. Das Strafmass bleibt unverändert und der bedingte Strafvollzug wird nach wie vor gewährt, es wird einzig auf die Ausfällung einer Verbindungsbusse verzichtet. Daher sind ihm die auf ihn entfallenden Gerichtskosten zu 90% aufzuerlegen, was CHF 3'093.00 ergibt. Die dem Beschuldigten 3 zugesprochene Parteientschädigung von CHF 778.90 (vgl. Ziff. III.2.2.4 unten, 10% von CHF 7'785.90) wird damit verrechnet. Der Beschuldigte 3 hat nach der Verrechnung noch Kosten von CHF 2'314.40 zu tragen.

## 2.2 Entschädigungen der amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren

### 2.2.1 Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 1

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1, Advokat Matthias Aeberli, macht für das Berufungsverfahren für das Jahr 2017 Aufwendungen von 5.74 Stunden geltend. Darin enthalten sind vier Aufwendungen «Schreiben an Klient» von total 1.5 Stunden. Dieser Aufwand ist in der Honorarnote nicht substantiiert und aufgrund des Prozessstoffes des Berufungsverfahrens ist ein entsprechender Aufwand auch nicht nachvollziehbar. Ermessensweise sind die Aufwendungen «Schreiben an Klient» daher mit je 0.08 Stunden zu vergüten. Des Weiteren macht Advokat Aeberli 1 Stunde für die Erstellung einer Berufungserklärung von 1.5 Seiten geltend, nachdem er für die Prüfung des Urteils bereits 1.5 Stunden zugesprochen erhält. In diese Zeit fällt auch der Entscheid über den Umfang der Berufung. Die Formulierung der Berufungserklärung war deshalb in 0.25 Stunden möglich. Daher ist sein Aufwand für das Jahr 2017 um 1.93 Stunden zu kürzen. Advokat Aeberli ist für das Jahr 2017 ein Aufwand von 3.81 Stunden zuzusprechen. Für das Jahr 2017 ergibt dies ein gekürztes Honorar, inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer, von CHF 897.15. Für das Jahr 2018 macht Advokat Aeberli Aufwendungen von 9.58 Stunden für das Berufungsverfahren geltend. Ihm sind 7 Positionen «Brief an Klient» auf je 0.08 Stunden zu kürzen. Daher ist sein Aufwand für das Jahr 2018 um 1.19 Stunden zu kürzen. Für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung samt Weg sind ihm 5.5 Stunden zusätzlich zu vergüten. Daher ist ihm für das Jahr 2018 ein Aufwand von 13.89 Stunden zuzusprechen. Für das Jahr 2018 ergibt dies ein gekürztes Honorar, inkl. Auslagen und 7.7% Mehrwertsteuer, von CHF 2'985.65. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1, Rechtsanwalt Matthias Aeberli, ist dementsprechend mit CHF 3'882.80 zu entschädigen. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 75%, somit CHF 2'912.10, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des

Beschuldigten 1 erlauben (Art. 134 Abs. 4 StPO). 2.2.2 Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 2 2.2.2.1 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 2, Rechtsanwalt Oliver Wächter, macht für das Berufungsverfahren für das Jahr 2017 Aufwendungen von 5.5 Stunden geltend. Darin enthalten ist eine Position «Verfügung von Obergericht / Brief an Kl». Dieser Aufwand ist in der Honorarnote nicht substantiiert und er ist auch nicht nachvollziehbar angesichts des Prozessstoffes des Berufungsverfahrens, weshalb diese Position ermessensweise mit 0.08 Stunden zu vergüten ist. Damit ist sein Aufwand für das Jahr 2017 um 0.17 Stunden zu kürzen. Rechtsanwalt Wächter ist für das Jahr 2017 ein Aufwand von 5.33 Stunden zuzusprechen. Für das Jahr 2017 ergibt dies ein gekürztes Honorar, inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer, von CHF 1'061.55. Für das Jahr 2018 macht Rechtsanwalt Wächter 20.5 Stunden für das Berufungsverfahren geltend. Ihm sind drei von insgesamt 6 Aufwendungen «Verfügung von Obergericht» um 0.5 Stunden auf je 0.08 Stunden zu kürzen. Für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung macht Rechtsanwalt Wächter 7 Stunden geltend. Er war bereits im erstinstanzlichen Verfahren tätig, der Umfang der Berufung war überblickbar. Advokat Aeberli machte unter diesem Titel 5 Stunden geltend. Der Aufwand ist für Rechtsanwalt Wächter um 1 Stunde auf 6 Stunden zu kürzen. Angesichts der Dauer der Berufungsverhandlung ist der geschätzte Aufwand von Rechtsanwalt Wächter für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung um 0.5 Stunden zu kürzen. Der Anfahrtsweg Olten-Solothurn ist auf 1 Stunde festzusetzen, so dass eine weitere Kürzung um 0.5 Stunden erfolgt. Sodann fand keine mündliche Urteileröffnung statt, weshalb diese Position von 3 Stunden zu streichen ist. Auch die Nachbearbeitung von 1 Stunde ist nicht ausgewiesen, was eine weitere Kürzung um 1 Stunde bedingt. Für das Jahr 2018 ergeben sich damit Kürzungen von 6 Stunden (1 Stunde + 0.5 + 0.5 + 3 + 1 = 6 Stunden). Daher ist ihm für das Jahr 2018 ein Aufwand von 14.5 Stunden zuzusprechen. Für das Jahr 2018 ergibt dies ein gekürztes Honorar, inkl. Auslagen und 7.7% Mehrwertsteuer, von CHF 2'985.45. Für die beiden Jahre 2017 und 2018 ist die Entschädigung des amtlichen Verteidigers auf CHF 4'047.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. 2.2.2.2 Sodann reicht Rechtsanwalt Oliver Wächter eine Honorarvereinbarung mit einem Stundenansatz von CHF 260.00 ein. Bei einem gekürzten Aufwand von 19.83 Stunden (5.33 + 14.5 Stunden) beträgt sein voller Anspruch für die Jahre 2017 und 2018 zusammen CHF 5'756.80 (CHF 1'522.05 für das Jahr 2017, inkl. Auslagen und 8% MwSt. und CHF 4'234.75 für das Jahr 2018 inkl. Auslagen und 7.7% MwSt.). Der Differenzbetrag zwischen seinem vollen Honorar und dem amtlichen Honorar beträgt CHF 1'709.80 (CHF 5'756.80 – CHF 4'047.00). Davon hat der Beschuldigte 2 total 75% zu tragen, somit CHF 1'282.35. 2.2.2.3 Zusammenfassend ergibt dies für den Beschuldigten 2: Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 2, Rechtsanwalt Oliver Wächter, ist auf CHF 4'047.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 75%, somit CHF 3'035.25, und der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Oliver Wächter von CHF 1'282.35, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 2 erlauben (Art. 134 Abs. 4 StPO). 2.2.3 Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 3 2.2.3.1 Der ehemalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten 3, Rechtsanwalt Viktor Müller, macht für das Jahr 2017 Aufwendungen im Umfang von 4.45 Stunden geltend. Seine Entschädigung ist dementsprechend auf CHF 933.55 (inkl. Auslagen und 8% MwSt.) festzusetzen. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren

im Umfang von 90%, somit CHF 840.20, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 3 erlauben (Art. 134 Abs. 4 StPO). 2.2.3.2 Rechtsanwalt Viktor Müller macht zudem einen Ansatz von CHF 240.00 geltend, ohne eine entsprechende Honorarvereinbarung einzureichen. Es ist von der im vorinstanzlichen Verfahren geltenden Honorarvereinbarung auszugehen, welche einen Stundenansatz von CHF 230.00 vorsah. Damit beträgt das Honorar von Rechtsanwalt Müller mit einem Stundenansatz von CHF 230.00 total CHF 2'010.80 (inkl. Auslagen und MwSt.). Der Beschuldigte 3 hat 90% des Differenzbetrages von CHF 1'077.25, somit CHF 969.50, zu tragen. 2.2.3.3 Zusammenfassend ergibt dies für den Beschuldigten 3 betreffend Rechtsanwalt Viktor Müller: Die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 3, Rechtsanwalt Viktor Müller, ist auf CHF 933.55 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 90%, somit CHF 840.20, und der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Viktor Müller von CHF 969.50, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 3 erlauben (Art. 134 Abs. 4 StPO). 2.2.4 Parteientschädigung zu Gunsten des Beschuldigten 3 2.2.4.1 Wie bereits ausgeführt, unterliegt der Beschuldigte 3 mit seiner Berufung praktisch vollumfänglich. Das Strafmass bleibt unverändert und der bedingte Strafvollzug wird nach wie vor gewährt, es wird jedoch auf die Ausfällung einer Verbindungsbusse verzichtet. Ihm werden die Kosten zu 90% auferlegt. Es ist ihm jedoch eine Parteientschädigung von 10% zuzusprechen. 2.2.4.2 Die privat bestellte Verteidigerin des Beschuldigten 3, Advokatin Pia Gössi, macht für das Jahr 2017 Aufwendungen von 2.51 Stunden geltend, welche nicht zu beanstanden sind. Ihre Entschädigung für das Jahr 2017 beträgt CHF 883.20 (inkl. Auslagen und 8% MwSt.). Für das Jahr 2018 macht Advokatin Gössi Aufwendungen von 33.55 Stunden geltend. Am 12. Februar 2018 macht sie 0.33 Stunden für das «Studium Verfügung Obergericht, E-Mail an Kl.» geltend. Dieser Aufwand ist in der Honorarnote nicht substantiiert und angesichts des Prozessstoffes nicht nachvollziehbar. Ermessensweise ist diese Position mit 0.08 Stunden zu vergüten, was eine Kürzung um 0.25 Stunden bedingt. Für die Berufungsverhandlung schätzte Advokatin Gössi einen Aufwand inkl. Reiseweg von 10 Stunden. Angesichts der Dauer der Berufungsverhandlung von 3.5 Stunden ist ihr ein Aufwand (samt Wegpauschale von 2 Stunden) von 5.5 Stunden zuzusprechen. Da keine mündliche Urteilseröffnung stattfand, ist der entsprechende geschätzte Aufwand von 3.5 Stunden zu streichen. Dies ergibt Kürzungen von 8.25 Stunden (0.25 + 4.5 + 3.5 Stunden). Advokatin Gössi ist deshalb für das Jahr 2018 Aufwendungen von 25.3 Stunden zuzusprechen (33.55 – 8.25 Stunden). Dieser Aufwand ist angemessen, da Advokatin Gössi die Vertretung des Beschuldigten 3 erst im Berufungsverfahren übernahm und deshalb nicht auf Vorarbeiten im erstinstanzlichen Verfahren zurückgreifen konnte. Bei einem Stundenansatz von CHF 250.00 und Auslagen von CHF 84.20 (Kürzung der Auslagen für den öffentlichen Verkehr von CHF 33.60 mangels Urteilseröffnung) ergibt dies – zusammen mit 7.7% Mehrwertsteuer – für das Jahr 2018 eine Vergütung von CHF 6'902.70. Das Honorar von Advokatin Pia Gössi für beide Jahre (2017 und 2018) beträgt somit CHF 7'785.90 (CHF 833.20 + CHF 6'902.70). 2.2.4.3 Dem Beschuldigten 3 wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 778.60 (10% von CHF 7'785.90) zugesprochen. Demnach wird in Anwendung von Art. 42 Abs. 1 und 2, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 48, Art. 49 Abs. 1, Art. 50, Art. 51, Art. 139 Ziff. 2, Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2, Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 25, Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 186 StGB; Art. 10 Abs. 3, Art. 135, Art. 391 Abs. 2, Art. 335 ff., Art. 416 ff.,

Art. 422 ff. StPO; Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK beschlossen und erkannt 1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_ gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils vom Vorwurf des gewerbsmässigen Diebstahls (Anklageziffern A.1.2 und A.1.4) freigesprochen wurde. 2. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_ gemäss rechtskräftiger Ziffer 2 des erstinstanzlichen Urteils vom Vorwurf der Gehilfenschaft zum Diebstahl (Anklageziffer C.1 in Bezug auf die Anklageziffern A.1.6 und A.1.10) freigesprochen wurde. 3. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht: - des gewerbs- und teilweise bandenmässigen Diebstahls, begangen in der Zeit vom 1. Februar 2012 bis 16. Mai 2012 (Anklageziffern A.1.1, A.1.3 und A.1.5 bis A.1.11) 4. Der Beschuldigte D.\_\_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht: - des gewerbs- und teilweise bandenmässigen Diebstahls, begangen in der Zeit vom 1. Februar 2012 bis 1. Mai 2012 (Anklageziffern B.1.1 bis B.1.7) 5. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht: - der mehrfachen Gehilfenschaft zum Diebstahl, begangen am 18. April 2012 und am 15. Mai 2012 (Anklageziffer C.1 in Bezug auf die Anklageziffern A.1.8 und A.1.11) - der mehrfachen Hehlerei, begangen in der Zeit vom 1. Februar 2012 bis ca. Mitte Mai 2012 (Anklageziffer C.2 in Bezug auf die Anklageziffern A.1.1, A.1.3, A.1.6, A.1.8 und A.1.9) - des Hausfriedensbruchs, begangen am 15. Mai 2012 (Anklageziffer C.3 in Bezug auf die Anklageziffer A.1.11) 6. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 33 Tagen wird angerechnet. 7. Der Beschuldigte D.\_\_\_\_ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 19 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 2 Tagen wird angerechnet. 8. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 3 Tagen wird angerechnet. 9. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 9 des erstinstanzlichen Urteils auf die Anträge betreffend Widerruf des dem Beschuldigten 1 mit Strafverfügung vom 3. März 2010 bedingt gewährten Strafvollzugs (40 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 100.00) und des dem Beschuldigten 3 mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 19. April 2011 bedingt gewährten Strafvollzugs (10 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 110.00) nicht eingetreten worden ist. 10. Es wird festgestellt, dass die Privatklägerin G.\_\_\_\_ gemäss rechtskräftiger Ziffer 10 des erstinstanzlichen Urteils zur Geltendmachung ihrer Zivilforderungen gegen den Beschuldigten 3 auf den Zivilweg verwiesen worden ist. 11. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 11 des erstinstanzlichen Urteils der Antrag der Privatklägerin G.\_\_\_\_ auf Zuspreehung einer Parteientschädigung gegenüber dem Beschuldigten 3 auf den Zivilweg verwiesen worden ist. 12. Es wird festgestellt, dass gemäss der teilweise rechtskräftigen Ziffer 12 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten B.\_\_\_\_, Advokat Matthias Aeberli, Basel, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 12'546.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt wurde, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 11'291.45 (= 90% von CHF 12'546.05) während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 1 zulassen. 13. Es wird festgestellt, dass gemäss der teilweise rechtskräftigen Ziffer 13 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten D.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Oliver Wächter, Olten, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 9'986.20 (inkl. Auslagen und

MwSt.) festgesetzt wurde, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren und der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 4'248.00, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 2 zulassen.

14. Es wird festgestellt, dass gemäss der teilweise rechtskräftigen Ziffer 14 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Viktor Müller, Olten, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 5'842.90 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt wurde, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 5'258.60 (= 90% von CHF 5'842.90) während 10 Jahren und der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 1'360.45, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 3 zulassen.

### **E. 1.3**

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Die verminderte Schuldfähigkeit allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Dazu bedarf es weiterer, ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8, S. 63, mit Hinweisen). Das Bundesgericht drängt in seiner neueren Praxis vermehrt darauf, dass Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (vgl. Urteile 6B\_1048/2010 vom 6. Juni 2011 E. 3.2 und 6B\_763/2010 vom 26. April 2011 E. 4.1). Führt die Strafzumessung unter Würdigung aller wesentlichen Umstände zu einer Freiheitsstrafe, welche im Bereich eines Grenzwertes liegt, hat sich der Richter zu fragen, ob - zugunsten des Beschuldigten - eine Sanktion, welche die Grenze nicht überschreitet, noch innerhalb des Ermessensspielraumes liegt. Bejaht er die Frage, hat er die Strafe in dieser Höhe festzulegen. Verneint er sie, ist es zulässig, auch eine nur unwesentlich über der Grenze liegende Freiheitsstrafe auszufällen. In jedem Fall hat der Richter diesen Entscheid im Urteil ausdrücklich zu begründen, andernfalls er seiner Begründungspflicht nach Art. 50 StGB nicht nachkommt (BGE 134 IV 17 E. 3.6).

2. Konkrete Strafzumessung für den Beschuldigten 1

2.1 Alle Straftaten sind zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft, dass es künstlich und lebensfremd wäre, die Tatkomponenten je einzeln zu würdigen. Das Bundesgericht hat es ausdrücklich in Fällen wie dem Vorliegenden als angezeigt und zulässig erklärt, diese Delikte im Gesamtzusammenhang zu würdigen und eine Gesamtstrafe auszusprechen, ohne für jeden Normenverstoss eine hypothetische Strafe zu ermitteln, auch wenn dazu sowohl Verbrechens- wie Vergehenstatbestände gehören (Urteile 6B\_1011/2014, E. 4.1 – 4.4; 6B\_499/2013 E. 1.8; 6B\_849/2016 vom 9.12.2016, E. 1.2). Dies ist vorliegend bei allen drei Beschuldigten der Fall. Der zur Verfügung stehende

Strafrahmen wird beim Beschuldigten 1 bestimmt durch den qualifizierten Diebstahl (Bandenmässigkeit) mit einem Strafrahmen von 180 Tagessätzen Geldstrafe bis 10 Jahre Freiheitsstrafe. Es geht um insgesamt neun gewerbsmässig begangene Diebstahlsdelikte zum Nachteil der Arbeitgeberin. Die Taten waren zwar geplant und koordiniert, bedurften eines nicht unerheblichen logistischen Aufwandes, wurden aber nicht von langer Hand geplant, sondern jeweils kurzfristig konkret abgesprochen. Die Geschädigte bezifferte den erlittenen Schaden (Wiederverkaufswert der betreffenden gestohlenen Waren) auf CHF 136'692.00, was als Grössenordnung durchaus realistisch erscheint und in keinem Verhältnis steht zum Deliktserlös, den die Beschuldigten 1 und 2 aus dem Verkauf der Ware an den Beschuldigten 3 generierten. Der Verkaufserlös belief sich nach den Angaben des Beschuldigten 1 für Beide auf total ca. CHF 20'000.00 bis CHF 25'000.00, wobei er für den letzten Diebstahl noch nicht ausbezahlt worden war und auf ihn alleine nach der Teilung rund CHF 10'000.00 bis 15'000.00 entfielen. Diese Zahlen sind im Rahmen von gewerbsmässigem Diebstahl eher im unteren Bereich anzusiedeln. Verschuldenserhöhend wirkt sich hingegen aus, dass der Beschuldigte das Vertrauen seiner Arbeitgeberin, der Geschädigten, skrupellos missbraucht hat, wenige Wochen, nachdem er dort mit der Arbeit begonnen hatte. Der Beschuldigte 1 trug mit der Organisation des Abtransports und des Verkaufs des Diebesgutes wesentlich zum Gelingen der Delikte bei. Er involvierte damit den Beschuldigten 3 in die Delikte. Er machte bei Abwesenheit seines Mittäters, des Beschuldigten 2, mit einem anderen Helfer weiter und involvierte auch diesen in die Delinquenz. Er wurde nur durch die Intervention der Arbeitgeberin und der Polizei gestoppt. Weiter verschuldenserhöhend wirkt sich die zusätzliche Qualifikation der bandenmässigen Begehung bei insgesamt sieben Delikten aus. Allerdings ist das Qualifikationsmerkmal bei einer Bande von lediglich zwei Mitgliedern und einer Organisationsgrad eher im unteren Bereich nicht stark ausgeprägt. Der Beschuldigte 1 handelte mit direktem Vorsatz und aus rein finanziellen und damit egoistischen Motiven, was allerdings bereits Voraussetzung der gewerbsmässigen Begehung ist und nicht doppelt verwertet werden darf. Es ist kein Hinweis ersichtlich, weshalb der Beschuldigte in seiner Fähigkeit, sich rechtmässig zu verhalten, eingeschränkt gewesen sein könnte: Im Gegenteil, verfügte er doch bei der Geschädigten über eine Anstellung und handelte nicht aus einer finanziellen Notlage. Das wirkt sich verschuldenserhöhend aus. Das Tatverschulden bezüglich des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls ist als gerade noch leicht zu beurteilen, so dass im vorgegebenen Strafrahmen eine Einsatzstrafe von 30 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erscheint. 2.2 Bei den Täterkomponenten sind die Lebensgeschichte und die aktuellen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten 1 weitgehend unauffällig, er verzeichnet eine Vorstrafe (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 3. März 2010 wegen Nötigung, grober Verletzung von Verkehrsregeln und Verkehrsregelverletzung: die Strafe waren 40 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 100.00, bedingt erlassen auf eine Probezeit von drei Jahren, sowie eine Busse von CHF 40.00), die zwar nicht einschlägig ist, deren Probezeit aber beim Beginn der vorliegend zu beurteilenden Delikte noch lief. Insbesondere Letzteres wirkt sich leicht strafehöhend aus. Seit fast sieben Jahren ist der Beschuldigte 1 nun nicht mehr deliktisch in Erscheinung getreten. Beim Nachtatverhalten je geringfügig strafmindernd zu berücksichtigen sind einerseits das - allerdings sehr späte und unter erdrückender Beweislast erfolgte - Geständnis und die Einigung mit der Geschädigten über die Zivilforderung, woran er jedoch bis heute nichts bezahlt hat. Eine für die Strafzumessung relevante erhöhte Strafempfindlichkeit ist nicht erkennbar. Gemäss bundesgerichtlicher

Rechtsprechung erfolgt auch keine Strafmilderung wegen drohender Ausschaffung/Verlust Niederlassungsberechtigung: siehe Urteil des Bundesgerichts 6B\_925/2014 vom 23.12.2014 E. 3.2. mit Verweisen. Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt nicht auf die Strafhöhe aus. Die Straftaten erfolgten im Frühling 2012 und damit vor fast sieben Jahren. Im Verlaufe der Voruntersuchung finden sich diverse Zeiten, in denen das Verfahren kaum vorangetrieben wurde (vgl. Journal AS 960.1. bis 960.17): Mitte 2012 bis Mitte 2013, November 2014 bis Mitte 2015. Immerhin befand sich der Beschuldigte 1 nicht in Haft. Diese Verzögerungen sind als Verletzung des Beschleunigungsgebots zu werten und es ist ihnen mit einer Strafreduktion von rund 20% auf 24 Monate Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen. 2.3 Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Es braucht damit nicht mehr eine günstige Prognose für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges vorzuliegen, sondern es genügt bereits das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Für diese Prognosestellung sind im Lichte der reichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund, das Verhalten des Täters im Strafverfahren sowie alle weiteren Tatsachen zu berücksichtigen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (BGE 134 IV 1, E. 4.2.1.). Es spricht im vorliegenden Fall nichts gegen die Gewährung des bedingten Strafvollzugs: Der Beschuldigte lebt in einer stabilen persönlichen und beruflichen Situation und hat sich seit fast sieben Jahren nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen. 2.4 Die vom Beschuldigten 1 erstandene Untersuchungshaft von 33 Tagen ist ihm an den zu vollziehenden Strafanteil anzurechnen. 3. Konkrete Strafzumessung für den Beschuldigten 2 3.1 In Bezug auf das Tatverschulden beim qualifizierten Diebstahl kann weitgehend auf die Ausführungen zum Beschuldigten 1 hiervor verwiesen werden. Leicht verschuldens erhöhend wirken sich seine deutlich längere Anstellungsdauer und seine Vorgesetztenstellung gegenüber dem Beschuldigten 1 zu Beginn der Delinquenz aus (Schichtführer und Staplerfahrer), da das von der Geschädigten in ihn gesetzte und von ihm missbrauchte Vertrauen aus diesem Grund etwas stärker zu gewichten ist. Demgegenüber sind beim Beschuldigten 1 zwei Diebstahlsdelikte mehr zu verzeichnen. Insgesamt erscheint eine etwas tiefere Einsatzstrafe von 28 Monaten Freiheitsstrafe dem Tatverschulden angemessen. 3.2 Bei den Täterkomponenten ist auch beim Beschuldigten 2 bis auf die Vorstrafe von einer unauffälligen Lebensgeschichte und von geregelten aktuellen persönlichen Verhältnissen auszugehen. Er weist allerdings eine massive Vorstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe wegen Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz auf (Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 15. Februar 2007). Kurz nach Ablauf der Probezeit für die bedingte Entlassung begann er mit den vorliegend zu beurteilenden Delikten. Allerdings hat auch er sich seit nunmehr fast sieben Jahren wohl verhalten. Diesem leicht strafe erhöhenden Umstand steht eine deutliche Strafmilderung wegen seines Geständnisses gegenüber: der Beschuldigte 2 stand von Anfang an zu seiner Beteiligung an den Kupferdiebstählen und räumte auch Taten ein, die nicht mittels Videoaufnahmen zu beweisen waren. Er nannte auch von Anfang an den Beschuldigten 1 als seinen Mittäter. Damit hat der Beschuldigte 2 die Strafverfolgung erleichtert und auch Reue bekundet. Er hat sich von Anfang an und mehrfach glaubhaft bei der Geschädigten entschuldigt und sich mit dieser geeinigt (aber ebenfalls noch nichts an den Schaden

bezahlt). Eine für die Strafzumessung relevante erhöhte Strafempfindlichkeit ist nicht erkennbar. Die Täterkomponenten bewirken insgesamt einer Strafreduktion um vier Monate auf nunmehr 24 Monate Freiheitsstrafe. Eine weitere Reduktion der Strafe um rund 20% ist überdies wegen der Verletzung des Beschleunigungsgebots und der langen Verfahrensdauer vorzunehmen, so dass für den Beschuldigten 2 zuletzt eine Freiheitsstrafe von 19 Monaten resultiert. Nur kurz ist auf den Einwand der Verteidigung vor dem Berufungsgericht einzugehen, wonach keine überjährige Strafe ausgesprochen werden dürfe, da der Beschuldigte zu Beginn keinen Rechtsbeistand gehabt hätte, was im Falle einer Erwartung einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr aber notwendig gewesen wäre. Eine allfällige Verletzung des Anspruchs auf notwendige Verteidigung hat keine Auswirkungen auf die Strafzumessung. Allenfalls wäre eine Unverwertbarkeit von Aussagen die Folge, was aber vorliegend keine Rolle spielt, da der Beschuldigte 2 seine Geständnisse nach der Verbeiständung wiederholt hat und die Schuldsprüche zumeist bereits rechtskräftig sind.

3.3 Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Ein Rückfall im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB ist ein Indiz dafür, dass der Täter weitere Straftaten begehen könnte. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs kommt daher nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz des Rückfalls eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Anders als beim nicht rückfälligen Täter nach Art. 42 Abs. 1 StGB ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose nicht zu vermuten. Vielmehr kann eine günstige Prognose nur gestellt werden, wenn Umstände vorliegen, die ausschliessen, dass der Rückfall die Prognose verschlechtert. Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters (BGE 134 IV 1 E. 4.2 S. 5 ff.). Bei der Beurteilung der Legalprognose erweckt die vorliegend zu beurteilende Delinquenz trotz einer massiven Vorstrafe mit mehrjährigem Strafvollzug zwar Bedenken. Andererseits war die Vorstrafe nicht einschlägig und die Frist von 5 Jahren gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB war bei Beginn der hierortigen Straftaten nur knapp nicht abgelaufen. Zudem sind seit den vorliegend zu beurteilenden Straftaten fast sieben Jahre vergangen, während denen sich der Beschuldigte wohl verhalten hat. Seine persönlichen Verhältnisse sind geordnet und er nimmt seit vielen Jahren an einem Methadonprogramm teil. Der Beschuldigte hat an der Aufklärung der Delikte mitgewirkt und Reue bekundet. Mit der Vorinstanz ist von besonders günstigen Verhältnissen auszugehen und es ist gerechtfertigt, dem Beschuldigten 2 die Rechtswohlthat des bedingten Strafvollzugs zu gewähren. Die Probezeit ist mit der Vorinstanz auf zwei Jahre festzusetzen.

3.4 Dem Beschuldigten 2 sind zwei Tage erstandener Untersuchungshaft an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

4. Strafzumessung für den Beschuldigten 3

4.1 Der Beschuldigte 3 hat einmal Gehilfenschaft geleistet zu den Diebstählen der Beschuldigten 1 und 2 und hat ihnen als Hehler in fünf Fällen das Diebesgut abgekauft und weiterveräussert. Zudem hat er sich einmal beim Befahren des Firmengeländes der Geschädigten des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht. Der Strafrahmen für Hehlerlei beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. In Bezug auf das Tatverschulden ist anzumerken, dass die Initiative für die Beteiligung an den Diebstählen bzw. für die Abnahme und den Weiterverkauf des Diebesgutes nicht von ihm kam. Er wurde vom Beschuldigten 1 in die Straftaten involviert. Andererseits waren die Diebstähle ohne seine Abnahme der nicht so

einfach zu verkaufenden, zumeist tonnenschweren Beute kaum denkbar. Das Vorbringen des Oberstaatsanwalts, die Hehlerei des Beschuldigten 3 habe bei diesen konkreten Umständen schon fast eine «anstiftende Wirkung» gehabt, ist nicht von der Hand zu weisen. Über die Erlöse des Beschuldigten 3 aus dem Weiterverkauf des Kupfers ist nichts bekannt. Er hat den Beschuldigten rund 15 bis 20% des Verkaufswertes des Kupfers bezahlt und es kann zwanglos davon ausgegangen werden, dass er mindestens so viel als eigenen Verdienst aus dem Weiterverkauf generieren konnte. In Bezug auf die Gehilfenschaft zum Diebstahl und den Hausfriedensbruch ist festzuhalten, dass deren Unrechtsgehalt mit der Bestrafung wegen Hehlerei zu einem guten Teil abgegolten ist. Der Beschuldigte 3 handelte mit direktem Vorsatz und aus rein egoistischen, finanziellen Motiven. Auch er besass volle Entscheidungsfreiheit, sich rechtskonform zu verhalten. Insgesamt ist ein leichtes bis mittelschweres Tatverschulden festzustellen und eine Freiheitsstrafe von 20 Monate erscheint angemessen, auch im Quervergleich mit den Strafen für die Beschuldigten 1 und 2. Einzugehen ist auf das Vorbringen der Verteidigung mit Verweis auf die Rechtsprechung von BGE 144 IV 217, mit der geltend gemacht wird, sofern für jedes einzelne Delikt für sich alleine die Ausfällung einer Geldstrafe möglich wäre, dürfe nicht auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden. Im vorliegenden Fall sei für jedes einzelne Delikt eine Geldstrafe auszusprechen, weshalb maximal für alle Delikte eine Geldstrafe möglich sei. Dem kann nicht gefolgt werden: es kann nicht sein, dass beispielsweise gegen einen Täter, der sexuelle Handlungen mit vielen Kindern begangen hat, wobei jede einzelne Handlung für sich mit einer Geldstrafe im Bereich von 300 bis 360 Tagessätzen bestraft werden könnte, nur eine Geldstrafe ausgefällt werden kann anstelle einer mehrjährigen Freiheitsstrafe. Das wäre ein unerträglicher Widerspruch zum Schuldprinzip und Art. 49 StGB. Im vorliegenden Fall käme man auch bei einer Strafzumessung für die Einzeldelikte unter Beachtung des Asperationsprinzips zumindest in die Grössenordnung von 600 Strafeinheiten oder 20 Monaten Freiheitsstrafe. Dazu kommt, dass es vorliegend - wie eingangs erwähnt - aufgrund der engen sachlichen und zeitlichen Verknüpfung der Straftaten ohnehin künstlich und lebensfremd wäre, die Tatkomponenten je einzeln zu würdigen. 4.2 Aus dem Vorleben und den aktuellen persönlichen Verhältnissen ergeben sich beim Beschuldigten 3 kaum strafzumessungsrelevanten Umstände. Auch er hat eine - nicht einschlägige - Vorstrafe zu verzeichnen wegen Missbrauch von Schildern und Ausweisen. Die Staatsanwaltschaft Aargau hat dafür am 19. April 2011 eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 110.00, bedingt erlassen auf eine Probezeit von zwei Jahren, und eine Busse von CHF 300.00 ausgefällt. Noch während laufender Probezeit hat der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Delikte begangen, was sich leicht straf erhöhend auswirkt. Er hat jegliche Beteiligung an diesen Delikten in Abrede gestellt, weshalb eine Strafminderung unter diesem Titel nicht in Frage kommen kann. Eine für die Strafzumessung relevante erhöhte Strafempfindlichkeit ist nicht erkennbar. Seit den Delikten hat sich der Beschuldigte wohl verhalten. Die Täterkomponenten führen zu einer Straferhöhung um einen Monat auf nunmehr 21 Monate Freiheitsstrafe. Eine Reduktion der Strafe um rund 20% ist wegen der Verletzung des Beschleunigungsgebots und der langen Verfahrensdauer vorzunehmen, so dass für den Beschuldigten 2 letztlich eine Freiheitsstrafe von 17 Monaten resultiert. Ein Grund für die Ausfällung einer Verbindungsbusse (Schnittstellenproblematik, Warnfunktion) ist nicht ersichtlich, weshalb im Gegensatz zur Vorinstanz darauf zu verzichten ist. 4.3 Zusammen mit der Vorinstanz ist dem Beschuldigten 3 der bedingte Strafvollzug mit einer Probezeit von zwei Jahren zu gewähren. 4.4 Anzurechnen an die Freiheitsstrafe sind dem Beschuldigten 3 drei Tage

erstandener Untersuchungshaft. V. Kosten und Entschädigungen 1. Vorinstanz

### **E. 3**

handelte mit direktem Vorsatz und aus rein egoistischen, finanziellen Motiven. Auch er besass volle Entscheidungsfreiheit, sich rechtskonform zu verhalten. Insgesamt ist ein leichtes bis mittelschweres Tatverschulden festzustellen und eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten erscheint angemessen, auch im Quervergleich mit den Strafen für die Beschuldigten 1 und 2.

Einzugehen ist auf das Vorbringen der Verteidigung mit Verweis auf die Rechtsprechung von BGE 144 IV 217, mit der geltend gemacht wird, sofern für jedes einzelne Delikt für sich alleine die Ausfällung einer Geldstrafe möglich wäre, dürfe nicht auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden. Im vorliegenden Fall sei für jedes einzelne Delikt eine Geldstrafe auszusprechen, weshalb maximal für alle Delikte eine Geldstrafe möglich sei. Dem kann nicht gefolgt werden: es kann nicht sein, dass beispielsweise gegen einen Täter, der sexuelle Handlungen mit vielen Kindern begangen hat, wobei jede einzelne Handlung für sich mit einer Geldstrafe im Bereich von 300 bis 360 Tagessätzen bestraft werden könnte, nur eine Geldstrafe ausgefällt werden kann anstelle einer mehrjährigen Freiheitsstrafe. Das wäre ein unerträglicher Widerspruch zum Schuldprinzip und Art. 49 StGB. Im vorliegenden Fall käme man auch bei einer Strafzumessung für die Einzeldelikte unter Beachtung des Asperationsprinzips zumindest in die Grössenordnung von 600 Strafeinheiten oder 20 Monaten Freiheitsstrafe. Dazu kommt, dass es vorliegend - wie eingangs erwähnt - aufgrund der engen sachlichen und zeitlichen Verknüpfung der Straftaten ohnehin künstlich und lebensfremd wäre, die Tatkomponenten je einzeln zu würdigen.

4.2 Aus dem Vorleben und den aktuellen persönlichen Verhältnissen ergeben sich beim Beschuldigten 3 kaum strafzumessungsrelevanten Umstände. Auch er hat eine - nicht einschlägige - Vorstrafe zu verzeichnen wegen Missbrauch von Schildern und Ausweisen. Die Staatsanwaltschaft Aargau hat dafür am 19. April 2011 eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 110.00, bedingt erlassen auf eine Probezeit von zwei Jahren, und eine Busse von CHF 300.00 ausgefällt. Noch während laufender Probezeit hat der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Delikte begangen, was sich leicht strafehöhend auswirkt. Er hat jegliche Beteiligung an diesen Delikten in Abrede gestellt, weshalb eine Strafminderung unter diesem Titel nicht in Frage kommen kann. Eine für die Strafzumessung relevante erhöhte Strafempfindlichkeit ist nicht erkennbar. Seit den Delikten hat sich der Beschuldigte wohl verhalten. Die Täterkomponenten führen zu einer Straferhöhung um einen Monat auf nunmehr 21 Monate Freiheitsstrafe. Eine Reduktion der Strafe um rund 20% ist wegen der Verletzung des Beschleunigungsgebots und der langen Verfahrensdauer vorzunehmen, so dass für den Beschuldigten 2 letztlich eine Freiheitsstrafe von 17 Monaten resultiert. Ein Grund für die Ausfällung einer Verbindungsbusse (Schnittstellenproblematik, Warnfunktion) ist nicht ersichtlich, weshalb im Gegensatz zur Vorinstanz darauf zu verzichten ist.

4.3 Zusammen mit der Vorinstanz ist dem Beschuldigten 3 der bedingte Strafvollzug mit einer Probezeit von zwei Jahren zu gewähren.

4.4 Anzurechnen an die Freiheitsstrafe sind dem Beschuldigten 3 drei Tage erstandener Untersuchungshaft.

V. Kosten und Entschädigungen

1.1 Die Vorinstanz hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 21'984.35 (bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 18'000.00 und CHF 3'984.35 Auslagen) wie folgt verteilt: Dem Beschuldigten 1 wurden CHF 8'323.95 auferlegt, dem Beschuldigten 2 CHF 6'337.95 und dem Beschuldigten 3 CHF 5'122.45. Im Übrigen wurden die Kosten dem Staat auferlegt. Diese Kostenverteilung ist grundsätzlich zu bestätigen.

Gemäss Erwägung VIII.1.1 des vorinstanzlichen Urteils hat der Beschuldigte 2 den ganzen auf ihn entfallende Kostenanteil an der Gerichtsgebühr im Betrag von CHF 6'000.00 zu tragen (US 64). Beim Beschuldigten 2 entfallen Auslagen in der Höhe von CHF 1'337.95 (Erwägung VIII.1.2 des vorinstanzlichen Urteils, US 64). Insgesamt hat der Beschuldigte 2 damit CHF 7'337.95 an Verfahrenskosten zu bezahlen. Gemäss Dispositivziffer 15 des vorinstanzlichen Urteils wurden dem Beschuldigten 2 jedoch lediglich Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 6'337.95 auferlegt. Das Dispositiv steht folglich mit der Begründung im Widerspruch. Angesichts dieses Rechnungsfehlers hat der Beschuldigte 2 CHF 7'337.95 an den erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen.

1.2 Dispositivziffern 12-14 des erstinstanzlichen Urteils betreffend die Höhe der Entschädigungen der amtlichen Verteidiger der Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren erwachsen in Rechtskraft. Die von der Vorinstanz festgelegten Rückforderungsansprüche des Staates von 90% (Beschuldigter 1), 100% (Beschuldigter 2) und 90% (Beschuldigter 3) sind zu bestätigen.

## 2.1 Verteilungsschlüssel

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsgebühr wird in Anbetracht des entstandenen Aufwandes auf CHF 10'000.00 festgesetzt. Die Auslagen betragen CHF 310.00. Diese Kosten werden grundsätzlich zu je einem Drittel auf die Beschuldigten verteilt.

### 2.1.1 Beschuldigter 1

Der Beschuldigte 1 ist mit seiner Berufung weitgehend unterlegen, erhielt aber eine leicht reduzierte Strafe und die Gewährung des bedingten Strafvollzuges für die gesamte Strafe. Eine Kostenverteilung von 75% zu Lasten des Beschuldigten und 25% zu Lasten des Staates erscheint angemessen. Der Beschuldigte 1 hat an die Kosten des Berufungsverfahrens CHF 2'577.30 zu bezahlen.

### 2.1.2 Beschuldigter 2

Auch der Beschuldigte 2 unterliegt mit seiner Berufung weitgehend, er obsiegt jedoch mit der Berufung insofern, als die Strafe leicht reduziert und der volle bedingte Strafvollzug gewährt wird. Die von ihm zu bezahlenden Kosten betragen CHF 2'577.30 (75% von CHF 3'436.65).

### 2.1.3 Beschuldigter 3

Der Beschuldigte 3 unterliegt mit seiner Berufung praktisch vollumfänglich. Das Strafmass bleibt unverändert und der bedingte Strafvollzug wird nach wie vor gewährt, es wird einzig auf die Ausfällung einer Verbindungsbusse verzichtet. Daher sind ihm die auf ihn entfallenden Gerichtskosten zu 90% aufzuerlegen, was CHF 3'093.00 ergibt. Die dem Beschuldigten 3 zugesprochene Parteientschädigung von CHF 778.90 (vgl. Ziff. III.2.2.4 unten, 10% von CHF 7'785.90) wird damit verrechnet. Der Beschuldigte 3 hat nach der

Verrechnung noch Kosten von CHF 2'314.40 zu tragen.

## 2.2 Entschädigungen der amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren

### 2.2.1 Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 1

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1, Advokat Matthias Aeberli, macht für das Berufungsverfahren für das Jahr 2017 Aufwendungen von 5.74 Stunden geltend. Darin enthalten sind vier Aufwendungen «Schreiben an Klient» von total 1.5 Stunden. Dieser Aufwand ist in der Honorarnote nicht substantiiert und aufgrund des Prozessstoffes des Berufungsverfahrens ist ein entsprechender Aufwand auch nicht nachvollziehbar. Ermessensweise sind die Aufwendungen «Schreiben an Klient» daher mit je 0.08 Stunden zu vergüten. Des Weiteren macht Advokat Aeberli 1 Stunde für die Erstellung einer Berufungserklärung von 1.5 Seiten geltend, nachdem er für die Prüfung des Urteils bereits 1.5 Stunden zugesprochen erhält. In diese Zeit fällt auch der Entscheid über den Umfang der Berufung. Die Formulierung der Berufungserklärung war deshalb in 0.25 Stunden möglich. Daher ist sein Aufwand für das Jahr 2017 um 1.93 Stunden zu kürzen. Advokat Aeberli ist für das Jahr 2017 ein Aufwand von 3.81 Stunden zuzusprechen. Für das Jahr 2017 ergibt dies ein gekürztes Honorar, inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer, von CHF 897.15.

Für das Jahr 2018 macht Advokat Aeberli Aufwendungen von 9.58 Stunden für das Berufungsverfahren geltend. Ihm sind 7 Positionen «Brief an Klient» auf je 0.08 Stunden zu kürzen. Daher ist sein Aufwand für das Jahr 2018 um 1.19 Stunden zu kürzen. Für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung samt Weg sind ihm 5.5 Stunden zusätzlich zu vergüten. Daher ist ihm für das Jahr 2018 ein Aufwand von 13.89 Stunden zuzusprechen. Für das Jahr 2018 ergibt dies ein gekürztes Honorar, inkl. Auslagen und 7.7% Mehrwertsteuer, von CHF 2'985.65.

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1, Rechtsanwalt Matthias Aeberli, ist dementsprechend mit CHF 3'882.80 zu entschädigen. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 75%, somit CHF 2'912.10, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 1 erlauben (Art. 134 Abs. 4 StPO).

### 2.2.2 Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 2

2.2.2.1 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 2, Rechtsanwalt Oliver Wächter, macht für das Berufungsverfahren für das Jahr 2017 Aufwendungen von 5.5 Stunden geltend. Darin enthalten ist eine Position «Verfügung von Obergericht / Brief an Kl». Dieser Aufwand ist in der Honorarnote nicht substantiiert und er ist auch nicht nachvollziehbar angesichts des Prozessstoffes des Berufungsverfahrens, weshalb diese Position ermessensweise mit 0.08 Stunden zu vergüten ist. Damit ist sein Aufwand für das Jahr 2017 um 0.17 Stunden zu kürzen. Rechtsanwalt Wächter ist für das Jahr 2017 ein Aufwand von 5.33 Stunden zuzusprechen. Für das Jahr 2017 ergibt dies ein gekürztes Honorar, inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer, von CHF 1'061.55.

Für das Jahr 2018 macht Rechtsanwalt Wächter 20.5 Stunden für das Berufungsverfahren geltend. Ihm sind drei von insgesamt 6 Aufwendungen «Verfügung von Obergericht» um 0.5 Stunden auf je 0.08 Stunden zu kürzen.

Für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung macht Rechtsanwalt Wächter 7 Stunden geltend. Er war bereits im erstinstanzlichen Verfahren tätig, der Umfang der Berufung war

überblickbar. Advokat Aeberli machte unter diesem Titel 5 Stunden geltend. Der Aufwand ist für Rechtsanwalt Wächter um 1 Stunde auf 6 Stunden zu kürzen.

Angesichts der Dauer der Berufungsverhandlung ist der geschätzte Aufwand von Rechtsanwalt Wächter für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung um 0.5 Stunden zu kürzen. Der Anfahrtsweg Olten-Solothurn ist auf 1 Stunde festzusetzen, so dass eine weitere Kürzung um 0.5 Stunden erfolgt.

Sodann fand keine mündliche Urteilsöffnung statt, weshalb diese Position von 3 Stunden zu streichen ist. Auch die Nachbearbeitung von 1 Stunde ist nicht ausgewiesen, was eine weitere Kürzung um 1 Stunde bedingt.

Für das Jahr 2018 ergeben sich damit Kürzungen von 6 Stunden (1 Stunde + 0.5 + 0.5 + 3 + 1 = 6 Stunden). Daher ist ihm für das Jahr 2018 ein Aufwand von 14.5 Stunden zuzusprechen. Für das Jahr 2018 ergibt dies ein gekürztes Honorar, inkl. Auslagen und 7.7% Mehrwertsteuer, von CHF 2'985.45.

Für die beiden Jahre 2017 und 2018 ist die Entschädigung des amtlichen Verteidigers auf CHF 4'047.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen.

2.2.2.2 Sodann reicht Rechtsanwalt Oliver Wächter eine Honorarvereinbarung mit einem Stundenansatz von CHF 260.00 ein. Bei einem gekürzten Aufwand von 19.83 Stunden (5.33 + 14.5 Stunden) beträgt sein voller Anspruch für die Jahre 2017 und 2018 zusammen CHF 5'756.80 (CHF 1'522.05 für das Jahr 2017, inkl. Auslagen und 8% MwSt. und CHF 4'234.75 für das Jahr 2018 inkl. Auslagen und 7.7% MwSt.).

Der Differenzbetrag zwischen seinem vollen Honorar und dem amtlichen Honorar beträgt CHF 1'709.80 (CHF 5'756.80 - CHF 4'047.00). Davon hat der Beschuldigte 2 total 75% zu tragen, somit CHF 1'282.35.

2.2.2.3 Zusammenfassend ergibt dies für den Beschuldigten 2: Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 2, Rechtsanwalt Oliver Wächter, ist auf CHF 4'047.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 75%, somit CHF 3'035.25, und der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Oliver Wächter von CHF 1'282.35, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 2 erlauben (Art. 134 Abs. 4 StPO).

2.2.3 Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 3

2.2.3.1 Der ehemalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten 3, Rechtsanwalt Viktor Müller, macht für das Jahr 2017 Aufwendungen im Umfang von 4.45 Stunden geltend. Seine Entschädigung ist dementsprechend auf CHF 933.55 (inkl. Auslagen und 8% MwSt.) festzusetzen. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 90%, somit CHF 840.20, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 3 erlauben (Art. 134 Abs. 4 StPO).

2.2.3.2 Rechtsanwalt Viktor Müller macht zudem einen Ansatz von CHF 240.00 geltend, ohne eine entsprechende Honorarvereinbarung einzureichen. Es ist von der im vorinstanzlichen Verfahren geltenden Honorarvereinbarung auszugehen, welche einen Stundenansatz von CHF 230.00 vorsah. Damit beträgt das Honorar von Rechtsanwalt Müller mit einem Stundenansatz von CHF 230.00 total CHF 2'010.80 (inkl. Auslagen und

MwSt.). Der Beschuldigte 3 hat 90% des Differenzbetrages von CHF 1'077.25, somit CHF 969.50, zu tragen.

2.2.3.3 Zusammenfassend ergibt dies für den Beschuldigten 3 betreffend Rechtsanwalt Viktor Müller: Die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 3, Rechtsanwalt Viktor Müller, ist auf CHF 933.55 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 90%, somit CHF 840.20, und der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Viktor Müller von CHF 969.50, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 3 erlauben (Art. 134 Abs. 4 StPO).

#### 2.2.4 Parteientschädigung zu Gunsten des Beschuldigten 3

2.2.4.1 Wie bereits ausgeführt, unterliegt der Beschuldigte 3 mit seiner Berufung praktisch vollumfänglich. Das Strafmass bleibt unverändert und der bedingte Strafvollzug wird nach wie vor gewährt, es wird jedoch auf die Ausfällung einer Verbindungsbusse verzichtet. Ihm werden die Kosten zu 90% auferlegt. Es ist ihm jedoch eine Parteientschädigung von 10% zuzusprechen.

2.2.4.2 Die privat bestellte Verteidigerin des Beschuldigten 3, Advokatin Pia Gössi, macht für das Jahr 2017 Aufwendungen von 2.51 Stunden geltend, welche nicht zu beanstanden sind. Ihre Entschädigung für das Jahr 2017 beträgt CHF 883.20 (inkl. Auslagen und 8% MwSt.).

Für das Jahr 2018 macht Advokatin Gössi Aufwendungen von 33.55 Stunden geltend. Am 12. Februar 2018 macht sie 0.33 Stunden für das «Studium Verfügung Obergericht, E-Mail an Kl.» geltend. Dieser Aufwand ist in der Honorarnote nicht substantiiert und angesichts des Prozessstoffes nicht nachvollziehbar. Ermessensweise ist diese Position mit 0.08 Stunden zu vergüten, was eine Kürzung um 0.25 Stunden bedingt.

Für die Berufungsverhandlung schätzte Advokatin Gössi einen Aufwand inkl. Reiseweg von 10 Stunden. Angesichts der Dauer der Berufungsverhandlung von 3.5 Stunden ist ihr ein Aufwand (samt Wegpauschale von 2 Stunden) von 5.5 Stunden zuzusprechen.

Da keine mündliche Urteilsöffnung stattfand, ist der entsprechende geschätzte Aufwand von 3.5 Stunden zu streichen.

Dies ergibt Kürzungen von 8.25 Stunden (0.25 + 4.5 + 3.5 Stunden).

Advokatin Gössi ist deshalb für das Jahr 2018 Aufwendungen von 25.3 Stunden zuzusprechen (33.55 ■ 8.25 Stunden). Dieser Aufwand ist angemessen, da Advokatin Gössi die Vertretung des Beschuldigten 3 erst im Berufungsverfahren übernahm und deshalb nicht auf Vorarbeiten im erstinstanzlichen Verfahren zurückgreifen konnte. Bei einem Stundenansatz von CHF 250.00 und Auslagen von CHF 84.20 (Kürzung der Auslagen für den öffentlichen Verkehr von CHF 33.60 mangels Urteilsöffnung) ergibt dies ■ zusammen mit 7.7% Mehrwertsteuer ■ für das Jahr 2018 eine Vergütung von CHF 6■902.70.

Das Honorar von Advokatin Pia Gössi für beide Jahre (2017 und 2018) beträgt somit CHF 7'785.90 (CHF 833.20 + CHF 6■902.70).

2.2.4.3 Dem Beschuldigten 3 wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 778.60 (10% von CHF 7■785.90) zugesprochen.

Demnach wird in Anwendung von Art. 42 Abs. 1 und 2, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 48, Art. 49 Abs. 1, Art. 50, Art. 51, Art. 139 Ziff. 2, Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2, Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 25, Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 186 StGB; Art. 10 Abs. 3, Art. 135, Art. 391 Abs. 2, Art. 335 ff., Art. 416 ff., Art. 422 ff. StPO; Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK

beschlossen und erkannt

1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_ gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils vom Vorwurf des gewerbsmässigen Diebstahls (Anklageziffern A.1.2 und A.1.4) freigesprochen wurde.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 11'291.45 (= 90% von CHF 12'546.05) während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 1 zulassen.

Der Rest geht endgültig zu Lasten des Staates.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Kiefer

Riechsteiner

Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B\_619/2019 vom 11. März 2020 teilweise (Ziffer 8) aufgehoben.

### **E. 3.1**

In Bezug auf das Tatverschulden beim qualifizierten Diebstahl kann weitgehend auf die Ausführungen zum Beschuldigten 1 hiavor verwiesen werden. Leicht verschuldenserhöhend wirken sich seine deutlich längere Anstellungsdauer und seine Vorgesetztenstellung gegenüber dem Beschuldigten 1 zu Beginn der Delinquenz aus (Schichtführer und Staplerfahrer), da das von der Geschädigten in ihn gesetzte und von ihm missbrauchte Vertrauen aus diesem Grund etwas stärker zu gewichten ist. Demgegenüber sind beim Beschuldigten 1 zwei Diebstahlsdelikte mehr zu verzeichnen. Insgesamt erscheint eine etwas tiefere Einsatzstrafe von 28 Monaten Freiheitsstrafe dem Tatverschulden angemessen.

### **E. 3.2**

Bei den Täterkomponenten ist auch beim Beschuldigten 2 bis auf die Vorstrafe von einer unauffälligen Lebensgeschichte und von geregelten aktuellen persönlichen Verhältnissen auszugehen. Er weist allerdings eine massive Vorstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe wegen Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz auf (Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 15. Februar 2007). Kurz nach Ablauf der Probezeit für die bedingte Entlassung begann er mit den vorliegend zu beurteilenden Delikten. Allerdings hat auch er sich seit nunmehr fast sieben Jahren wohl verhalten. Diesem leicht strafe erhöhenden Umstand steht eine deutliche Strafminderung wegen seines Geständnisses gegenüber: der Beschuldigte 2 stand von Anfang an zu seiner Beteiligung an den Kupferdiebstählen und räumte auch Taten ein, die nicht mittels Videoaufnahmen zu beweisen waren. Er nannte auch von Anfang an den Beschuldigten 1 als seinen Mittäter. Damit hat der Beschuldigte 2 die Strafverfolgung erleichtert und auch Reue bekundet. Er hat sich von Anfang an und mehrfach glaubhaft bei der Geschädigten entschuldigt und sich mit dieser geeinigt (aber ebenfalls noch nichts an den Schaden bezahlt). Eine für die Strafzumessung relevante erhöhte Strafempfindlichkeit ist nicht erkennbar. Die Täterkomponenten bewirken insgesamt einer Strafreduktion um vier Monate auf nunmehr 24 Monate Freiheitsstrafe. Eine weitere Reduktion der Strafe um rund 20% ist überdies wegen der Verletzung des Beschleunigungsgebots und der langen Verfahrensdauer vorzunehmen, so dass für den Beschuldigten 2 zuletzt eine Freiheitsstrafe von 19 Monaten resultiert.

Nur kurz ist auf den Einwand der Verteidigung vor dem Berufungsgericht einzugehen, wonach keine überjährige Strafe ausgesprochen werden dürfe, da der Beschuldigte zu Beginn keinen Rechtsbeistand gehabt hätte, was im Falle einer Erwartung einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr aber notwendig gewesen wäre. Eine allfällige Verletzung des Anspruchs auf notwendige Verteidigung hat keine Auswirkungen auf die Strafzumessung. Allenfalls wäre eine Unverwertbarkeit von Aussagen die Folge, was aber vorliegend keine Rolle spielt, da der Beschuldigte 2 seine Geständnisse nach der Verbeiständung wiederholt hat und die Schuldsprüche zumeist bereits rechtskräftig sind.

### **E. 3.3**

Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Ein Rückfall im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB ist ein Indiz dafür, dass der Täter weitere Straftaten begehen könnte. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs kommt daher nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz des Rückfalls eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Anders als beim nicht rückfälligen Täter nach Art. 42 Abs. 1 StGB ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose nicht zu vermuten. Vielmehr kann eine günstige Prognose nur gestellt werden, wenn Umstände vorliegen, die ausschliessen, dass der Rückfall die Prognose verschlechtert. Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters (BGE 134 IV 1 E. 4.2 S. 5 ff.).

Bei der Beurteilung der Legalprognose erweckt die vorliegend zu beurteilende Delinquenz trotz einer massiven Vorstrafe mit mehrjährigem Strafvollzug zwar Bedenken. Andererseits war die Vorstrafe nicht einschlägig und die Frist von 5 Jahren gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB war bei Beginn der hierortigen Straftaten nur knapp nicht abgelaufen. Zudem sind seit den

vorliegend zu beurteilenden Straftaten fast sieben Jahre vergangen, während denen sich der Beschuldigte wohl verhalten hat. Seine persönlichen Verhältnisse sind geordnet und er nimmt seit vielen Jahren an einem Methadonprogramm teil. Der Beschuldigte hat an der Aufklärung der Delikte mitgewirkt und Reue bekundet. Mit der Vorinstanz ist von besonders günstigen Verhältnissen auszugehen und es ist gerechtfertigt, dem Beschuldigten 2 die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzugs zu gewähren. Die Probezeit ist mit der Vorinstanz auf zwei Jahre festzusetzen.

#### **E. 3.4**

Dem Beschuldigten 2 sind zwei Tage erstandener Untersuchungshaft an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

4.1 Der Beschuldigte 3 hat einmal Gehilfenschaft geleistet zu den Diebstählen der Beschuldigten 1 und 2 und hat ihnen als Hehler in fünf Fällen das Diebesgut abgekauft und weiterveräußert. Zudem hat er sich einmal beim Befahren des Firmengeländes der Geschädigten des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht. Der Strafrahmen für Hehlerei beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. In Bezug auf das Tatverschulden ist anzumerken, dass die Initiative für die Beteiligung an den Diebstählen bzw. für die Abnahme und den Weiterverkauf des Diebesgutes nicht von ihm kam. Er wurde vom Beschuldigten 1 in die Straftaten involviert. Andererseits waren die Diebstähle ohne seine Abnahme der nicht so einfach zu verkaufenden, zumeist tonnenschweren Beute kaum denkbar. Das Vorbringen des Oberstaatsanwalts, die Hehlerei des Beschuldigten 3 habe bei diesen konkreten Umständen schon fast eine «anstiftende Wirkung» gehabt, ist nicht von der Hand zu weisen. Über die Erlöse des Beschuldigten 3 aus dem Weiterverkauf des Kupfers ist nichts bekannt. Er hat den Beschuldigten rund 15 bis 20% des Verkaufswertes des Kupfers bezahlt und es kann zwanglos davon ausgegangen werden, dass er mindestens so viel als eigenen Verdienst aus dem Weiterverkauf generieren konnte. In Bezug auf die Gehilfenschaft zum Diebstahl und den Hausfriedensbruch ist festzuhalten, dass deren Unrechtsgehalt mit der Bestrafung wegen Hehlerei zu einem guten Teil abgegolten ist. Der Beschuldigte

#### **E. 5**

Der Beschuldigte D.\_\_\_\_ hat sich des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls schuldig gemacht, begangen in der Zeit vom 25. Oktober 2011 bis 1. Mai 2012 (Ziffern B.1.1 bis B.1.7 der Anklageschrift).

#### **E. 6**

Der Beschuldigte D.\_\_\_\_ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges für 14 Monate mit einer Probezeit von 2 Jahren. Im Übrigen ist die Strafe zu vollstrecken. Die ausgestandene Untersuchungshaft vom 5. Juni 2012 bis 6. Juni 2012 (2 Tage) ist dem Beschuldigten an den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe anzurechnen.

#### **E. 7**

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ hat sich schuldig gemacht: - der mehrfachen Gehilfenschaft zu Diebstahl, begangen am 18. April 2012 und am 15. Mai 2012 (Ziff. C.1 der Anklageschrift in Bezug auf die Ziffern A.1.8 und A.1.11); - der mehrfachen Hehlerei, begangen in der Zeit von Oktober 2011 bis ca. Mitte Mai 2012 (Ziff. C.2 der Anklageschrift); - des Hausfriedensbruchs, begangen am 15. Mai 2012 (Ziff. C.3 der Anklageschrift).

#### **E. 8**

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ wird verurteilt zu: a) einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren; b) einer Verbindungsbusse von CHF 1'500.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen. Die ausgestandene Untersuchungshaft vom 20. Juni 2012 bis 22. Juni 2012 (3 Tage) ist dem Beschuldigten im Erstehungsfall an die Freiheitsstrafe gemäss vorstehend lit. a) anzurechnen.

#### **E. 9**

Auf die Anträge betreffend Widerruf des dem Beschuldigten B.\_\_\_\_ mit Strafverfügung vom 3. März 2010 bedingt gewährten Strafvollzuges (40 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 100.00) und des dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 19. April 2011 bedingt gewährten Strafvollzuges (10 Tagessätze Geldstrafe zu je CHF 110.00) wird nicht eingetreten.

#### **E. 10**

Die Privatklägerin G.\_\_\_\_, [...], wird zur Geltendmachung ihrer Zivilforderung gegen A.\_\_\_\_ auf den Zivilweg verwiesen.

#### **E. 11**

Der Antrag der Privatklägerin G.\_\_\_\_, [...], auf Zusprechung einer Parteientschädigung gegenüber A.\_\_\_\_ wird abgewiesen.

#### **E. 12**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Matthias Aeberli, [...], wird auf CHF 12'546.05 (inkl. Auslagen und 8 % MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 9/10, somit CHF 11'291.45, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn.

#### **E. 13**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten D.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Oliver Wächter, [...], wird auf CHF 9'986.20 (inkl. Auslagen und 8 % MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 4'248.00 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. Auslagen und 8 % MwSt.), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

#### **E. 14**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Viktor Müller, [...], wird auf CHF 5'842.90 (inkl. Auslagen und 8 % MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 9/10, somit CHF 5'258.60, sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers in Höhe von CHF 1'360.45 (Differenz zu vollem Honorar, inkl. Auslagen und 8 % MwSt.), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn.

### **E. 15**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten B.\_\_\_\_, Advokat Matthias Aeberli , Basel, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 3'882.80 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang 75%, somit CHF 2'912.10, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten B.\_\_\_\_ erlauben.

### **E. 16**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten D.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Oliver Wächter , Olten, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 4'047.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang 75%, somit CHF 3'035.25, sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers gegenüber dem Beschuldigten D.\_\_\_\_ im Umfang von CHF 1'282.35 (resultierend aus 75% der Differenz zum vollen Honorar in der Höhe von CHF 5'756.80 bei einem Stundenansatz von CHF 260.00, wobei der Differenzbetrag CHF 1'709.80 ausmacht), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten D.\_\_\_\_ erlauben.

### **E. 17**

Die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Viktor Müller , Olten, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 933.55 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 90%, somit CHF 840.20, sowie der Nachzahlungsanspruch des ehemaligen amtlichen Verteidigers gegenüber dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ im Umfang von CHF 969.50 (resultierend aus 90% der Differenz zum vollen Honorar in der Höhe CHF 2'010.80 bei einem Stundenansatz von CHF 230.00, wobei der Differenzbetrag CHF 1'077.25 ausmacht).

### **E. 18**

Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 778.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen.

### **E. 19**

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total CHF 21'984.35 (bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 18'000.00 und CHF 3'984.35 Auslagen) werden den Beschuldigten wie folgt zur Bezahlung auferlegt: - Dem Beschuldigten B.\_\_\_\_ im Betrag von CHF 8'323.95 - Dem Beschuldigten D.\_\_\_\_ im Betrag von CHF 7'337.95 - Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ im Betrag von CHF 5'122.45 Der Rest geht endgültig zu Lasten des Staates.

### **E. 20**

Die Kosten des Berufungsverfahrens von total CHF 10'310.00 (bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 10'000.00 und CHF 310.00 Auslagen) werden den Beschuldigten wie folgt zur Bezahlung auferlegt: - Dem Beschuldigten B.\_\_\_\_ im Betrag von CHF 2'577.50 - Dem Beschuldigten D.\_\_\_\_ im Betrag von CHF 2'577.50 - Dem

Beschuldigten A.\_\_\_\_ im Betrag von CHF 3'093.00 Der Rest geht endgültig zu Lasten des Staates.

## **E. 21**

Die dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten von CHF 3'093.00 werden mit der ihm zugesprochenen reduzierten Parteienschädigung von CHF 778.60 verrechnet, so dass er dem Staat noch Verfahrenskosten von CHF 2'314.40 zu bezahlen hat. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Präsident Die  
Gerichtsschreiberin Kiefer Riechsteiner  
Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B\_619/2019 vom 11. März 2020 teilweise (Ziffer 8) aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.